

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

No. 33. Freitag, den 2. August 1822.

**Anfrage an die wohlthöbliche Leipziger
Landpolizei.**

An dem finstern Regen- und Gewitter-
Abende des Donnerstages, am 25. Juli, befand
sich ein Wanderer auf dem Wege von Leipzig
nach Taucha, um von da am nächsten Morgen
weiter zu reisen. Derselbe kommt unter furcht-
barem Kampfe der Elemente, unter blendenden
Blitzen und krachendem Donner bis in die Nähe
genannter Stadt und glaubt schon alle Gefähr-
lichkeiten überstanden zu haben, als er auf ein-
mal in eine 10 bis 12 Fuß tiefe und ziemlich
weite Lehmgrube hinabstürzt, die unmittelbar
an dem Fußsteige der Heerstraße — wahrschein-
lich um Lehm zu gewinnen — seit diesem Früh-
jahre gegraben ist. Wunderbar und glücklich
kam er unten in der schüßrigen Tiefe so zu
sich, daß Arme, Füße und Hals diesmal kei-
nen Schaden nahmen, nur die Hände wurden
etwas verstaucht und angegriffen, so daß die da-
durch veranlaßten Schmerzen ihn nöthigten,
am nächsten Tage chirurgische Hülfe zu suchen;
sein Parapluje kam nicht so leichten Kaufes
weg: es ward gesprengt und zerrissen. — In
Taucha nach diesem Abentheuer angekommen, er-
fuhr derselbe, daß schon mehrere dergleichen
Unglücksgegnossen so unwillkürlich in die Tiefe

herabgesprengt worden wären, was gar sehr
leicht ist, weil man sich hier bei finstern Him-
mel auf dem schmalen etwa zwei Ellen breiten
Fußsteige ohnedem wohl vorzusehen hat, daß
man nicht einige Zoll zu weit rechts und somit
in die schlammigen Abzuggräben der Straße ge-
rathe; nun kommt noch links die ohne alle
Beschränkung, oder sonstige Abzeichen gefas-
sene gefährliche Grube hinzu, so daß man in
finstern Abenden, oder des Nachts, wo diese
Hauptstraße öfters passiert wird, ohne den Za-
den der Ariadne, oder ein absonderlich günstiges
Geschick den glücklichen Mittelweg ohne alle Ab-
weichung schwerlich treffen und behaupten kann.

Es ergeht demnach, mit dem aufrichtigen
Wunsche hier anderweites Unglück zu verhüten,
an eine wohlthöbliche Straßenpolizei des Leip-
ziger Kreises die ergebenste Anfrage: „ob ein
Feldbesitzer eine solche Grube unmittelbar an
eine so gangbare Landstraße in solcher Tiefe und
mit so steilen Wänden ohne alle Vorkehrungen
gegen Unglück graben zu lassen befugt ist? wo-
durch er nicht nur die Gesundheit, sondern
selbst das Leben Andern in augenscheinliche Ge-
fahr setzt, zumal wenn mit der Zeit eine Was-
fermasse in dieser Cisterne sich sammelt.

Weiter vor hat man auch mehrere tiefe Sand-
gruben ausgehört, denen man aber doch eher aus-